

SATZUNG

des

Special Olympics Deutschland in Sachsen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Special Olympics Deutschland in Sachsen e.V., nachfolgend auch SO – Sachsen genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V.".
3. Der Verein ist der Landesverband von Special Olympics Deutschland e. V in Sachsen und ist Mitglied bei Special Olympics Deutschland e. V., nachfolgend SOD genannt.

§ 2

Anbindung an SOD

1. SO – Sachsen ist durch Name und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche von SOD vorgegeben werden.
2. Die Akkreditierung der Teilnehmer für internationale und nationale Special Olympics - Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

§ 3

Zweck

1. Zweck von SO - Sachsen ist es, in Sachsen Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis der Entwicklung von SO in Deutschland und der Idee und Philosophie der Special Olympics Bewegung zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung zu geben und zu ihrer Integration in die Gesellschaft beizutragen.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:
 - (a) ein auf Landesebene systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung anzubieten und zu fördern;
 - (b) Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben;

(c) sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene anzubieten, zu entwickeln und zu fördern;

(d) ganzjährige Trainingsprogramme anzubieten und zu unterstützen sowie lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von Special Olympics zu fördern und bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw., Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken;

(e) Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne geistiger Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettkämpfe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend- und Familiensport.

(f) SO – Sachsen kann sich eine eigene Jugendordnung geben.

(g) SO – Sachsen strebt eine Kooperation mit den Organisationen und Verbänden an, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene eingebunden sind.

(h) Im Rahmen der Zweckerfüllung ist SO - Sachsen insbesondere als Beratungsstelle bestrebt, durch Bereitstellung von ideellen, personellen und materiellen Hilfen zur Verwirklichung und zur Förderung von Sportprojekten, Veranstaltungen und Ähnlichem beizutragen. Der Verein fördert die Qualifikation seiner Mitarbeiter/innen und wissenschaftliche Untersuchungen zum Sporttreiben von Menschen mit einer geistigen Behinderung.

(i) SO – Sachsen will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportliche Betätigungen nachhaltig erhöhen.

§ 4

SO – Sachsen Untergliederungen

1. Zur Erreichung der Ziele von SO-Sachsen kann SO–Sachsen SO Untergliederungen akkreditieren. Sie unterliegen den von SOD an SO-Sachsen vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen.
2. SO Untergliederungen werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied des jeweiligen SO Landesverbandes.
3. Die Gründung der SO Untergliederung kann nur auf der Basis einer von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

(a) akkreditierte SO - Sachsen Untergliederungen;

(b) juristische Personen aus dem Bundesland Sachsen die auf Antrag Mitglied wurden und die die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von SO - Sachsen und SOD mit zu tragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere, Landesorganisationen, Landesverbände, Einrichtungen, Vereine, sowie Unternehmen;

(c) natürliche Personen, die auf Antrag Mitglied oder Fördermitglied wurden;

(d) juristische Personen, die auf Antrag Fördermitglied wurden;

2. Bundesverbände und Bundesorganisationen können nur Mitglied bei SOD sein;

3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gem. 1a bis 1d ist schriftlich an den Vorstand von SO - Sachsen zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

4. Mitgliedsbeiträge werden nach einer von SOD vorgegebenen Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge an SOD abzuführen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 30.4.

5. Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;

(b) durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. beim Vorsitzenden eingegangen ist.

Der freiwillige Austritt von SO – Sachsen Untergliederungen ist ausgeschlossen.

(c) durch Ausschluss aus dem Verein:

(aa) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen;

(bb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;

(cc) Eine SO – Sachsen Untergliederung kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm die Akkreditierung entzogen, bzw. nicht mehr erneuert wird.

Das nach (aa), (bb) oder (cc) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den Vorsitzenden die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name oder Logo von Special Olympics zu verwenden.

§ 6

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung;
der Vorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.
4. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. In der Mitgliederversammlung hat jede SO – Sachsen Untergliederung, jede juristische und jede natürliche Person – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung von Nachtragsetats;
 - (c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - (d) Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - (e) Entlastung des Vorstandes;
 - (f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - (h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5c dieser Satzung.
 - (i) Wahl der Delegierten für die SOD Mitgliederversammlung, wobei zwingend der Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r sowie ein weiteres Vorstandsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.
7. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin bestimmten Protokollführer/in unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.

10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
11. Jedes Mitglied sowie auch SOD kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
12. Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der Special-Olympics-Idee in Sachsen zuständig.
2. Er besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:
 - (a) dem/der Vorsitzenden (als Repräsentant/in des Vereins);
 - (b) zwei stellvertretende Vorsitzende;
 - (c) dem/der Schatzmeister/in;
 - (d) bis zu vier Beisitzer/innen.

Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen:

- (a) der/die Leiter/in der Koordinierungs- und Beratungsstelle
- (b) die Ehrenvorsitzenden ohne Stimmrecht;
- (c) die kooptierten Mitglieder;
- (d) SOD Präsidiumsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Vorsitzendenämter in einer Person ist unzulässig.

Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sowie die Stellvertreter/innen (je zwei gemeinsam) vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenbereiche des Gesamtvorstandes und der Beiräte geregelt sind.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;
 - (e) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
 - (f) Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes;
 - (g) Bestellung und Abberufung des/der Leiter/in der Koordinierungs- und Beratungsstelle ;
 - (h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - (i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; Bestellung der Beiräte;
 - (j) Akkreditierung der SO - Sachsen Untergliederungen;
 - (k) Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;
 - (l) Kooptierung von weiteren Mitgliedern in den Vorstand ohne Stimmrecht;
 - (m) Festlegung und Durchführung von landesweiten, regionalen und örtlichen Spielen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes (stimmberechtigte Mitglieder) werden in Einzelwahlgängen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder von SO – Sachsen. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig.
Dasselbe gilt für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Ehrenvorsitzende werden auf Lebenszeit gewählt.

6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
Sie haben Anspruch auf Erstattung der angefallenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SO – Sachsen.

§ 10 Beiräte

1. Der Vorstand kann je nach Erfordernis Fachbeiräte berufen. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.

2. Die Beiräte haben den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

3. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SO – Sachsen.

§ 11 Koordinierungs- und Beratungsstelle

Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Koordinierungs- und Beratungsstelle des Vereins einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen.

§ 12 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - (a) Anteil der Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Geld- und Sachspenden;
 - (c) Zuschüssen;
 - (d) sonstige Zuwendungen.
3. Das Rechnungswesen ist jeweils von den Rechnungsprüfern oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Special Olympics Deutschland e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Übergangsregelung

Änderungen der Satzung treten jeweils mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Durch solche Änderungen betroffenen Fristen beginnen mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu laufen. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Mitglieder von SOD, welche aus dem Bundesland Sachsen stammen - soweit sie nicht unter § 5 Abs. 2 fallen, werden Mitglied von SO - Sachsen.